

An das Ratsmitglied
Herrn
Paul Breuer

22.03.2018

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates
Verdienstausfall von Rats- und Ausschussmitgliedern

Sehr geehrter Herr Breuer,

Ihre o.g. kleine Anfrage vom 16.03.2018 beantworte ich wie folgt:

Frage 1: Wie viele Rats- und Ausschussmitglieder machen aktuell von der Verdienstauffallregelung Gebrauch?

Antwort: Ein Ratsmitglied oder ein Mitglied eines Ausschusses hat nach § 45 GO NRW Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalles, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. In Bornheim erhalten fünf Rats- und Ausschussmitglieder eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Verdienstauffallentschädigung.

Frage 2: Wie hoch sind die im Jahr 2016 und 2017 nach Hauptsatzung §7 Abs. 3 angefallenen Kosten?

Antwort: In 2016 wurden 13.358,82 € und in 2017 21.853,62 € gezahlt.

Frage 3: Bitte unterteilen sie diese Kosten nach Frage 2 auf Arbeitnehmer und Selbstständige?

Frage 4: Bitte teilen Sie die Kosten nach Frage 3 auf Fraktionen und Einzelratsmitglieder auf.

Antwort: Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann diese Frage nicht beantwortet werden. Bei einer Beantwortung wären Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich. Dies ist nicht zulässig.

Frage 5: Wurden abgerechnete Aufwandsentschädigungen überprüft, ob der beantragte Verdienstauffall bei Selbstständigen und Angestellten tatsächlich entstanden ist (Lohnabrechnung bei Angestellten bzw. nachprüfbarer Ausfallbeleg bei Selbstständigen etc.)? Wenn ja, wie?

Antwort: Die Verwaltung arbeitet grundsätzlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Deshalb wurde die Gewährung von Verdienstausfallentschädigung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des § 45 GO NRW, der Entschädigungsverordnung und der Festlegungen in der Hauptsatzung geprüft.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister
